

danorama GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der danorama GmbH, Kurt-Emmerich-Platz 6, 21109 Hamburg (nachstehend: „danorama“ oder „wir“) und deren Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sie gelten in ihrer jeweils zuletzt in die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einbezogenen Fassung auch für künftige Beauftragungen und Leistungen, auch wenn sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrages nicht nochmals gesondert erwähnt werden. Abweichenden Bedingungen oder Vertragsangeboten des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nur auf Basis einer gesonderten Individualvereinbarung Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S. § 13 BGB.

XVI. Grundlagen

1. Der Vertrag über die Leistung kommt durch Bestätigung eines Verbindlichen Angebots durch den Kunden oder Bestätigung oder Beginn der auftragsgemäßen Ausführung einer verbindlichen Anfrage des Kunden durch uns zustande. Vertragsgegenstand ist – ausschließlich – die jeweils vereinbarte Leistung.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistung, wobei die Tauglichkeit der Leistung zu einem bestimmten Zweck der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform (§ 126 b BGB) bedarf.
4. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges schulden wir - abgesehen von einem vereinbarten konkreten Leistungsergebnis - nicht. Die Einbeziehung von technischen oder logistischen oder anderen dem Kunden zuzurechnenden Umständen und Vorgaben ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
5. Nachträgliche Änderungen von Gegenstand und Umfang der Leistung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Zusätzliche Leistungen sind vom Kunden angemessen zu vergüten. Als nachträgliche Änderungen gelten auch wiederholte Lösungsvorschläge und Korrekturen, soweit es sich nicht um Mängelbeseitigung handelt.
6. Die Aufbewahrung und/oder Speicherung von Unterlagen oder Daten des Kunden, die dieser nach Auftragsbeendigung nicht innerhalb von einem Monat zurückverlangt hat, schuldet danorama nicht. Der danorama vom Kunden überlassene Gegenstände und Unterlagen werden vom Kunden gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichert. Für Schäden, die von der Versicherung nicht umfasst sein sollten, haftet danorama nur bis zur Höhe des Materialwertes. Für vertrauliche Informationen gilt ergänzend Ziff. XXVII.
7. Wir geraten nur aufgrund einer schriftlichen Mahnung des Kunden in Verzug, soweit kein Fixgeschäft vorliegt. Die Vereinbarung verbindlicher Fertigstellungstermine bedarf der Schriftform.

8. Garantien im Rechtssinne durch uns liegen nur bei schriftlicher Garantieabrede unter Verwendung der Bezeichnung „Garantie“ vor.

9. Eine Verschiebung oder vorzeitige Beendigung von Aufträgen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Dies umfasst auch eine Kündigung aufgrund § 649 BGB. Sofern wir Verschiebungen oder vorzeitigen Abbrüchen von Aufträgen zustimmen, erfolgt dies unter der Bedingung einer angemessenen Abgeltung des uns dadurch entstehenden Mehraufwands. Insbesondere bei Verschiebungen wird der Kunde uns die aus der Verschiebung entstehenden Aufwendungen und Einbußen (beispielsweise Leerlaufzeiten aufgrund kurzfristiger Absage) erstatten.

10. Verschiebt sich ein Projekt aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden oder ist eine Unterbrechung laufender Projekte aus vorgenannten Gründen notwendig, wird uns der Kunde die sich daraus entstehende Mehraufwendungen erstatten. Wir werden den Kunden über das Entstehen der Mehraufwendungen frühestmöglich informieren.

11. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde ist danorama berechtigt Firmennamen und Logo des Kunden im Rahmen der Eigenwerbung (z.B. auf der Webseite, Vertriebsmaterialein oder anderen Darstellungen) zu verwenden.

XVII. Besondere Bedingungen für Beratungsleistungen, Prognosen und Analysen

1. Beratungsleistungen, Gutachten und Leistungen in Bezug auf Prognosen und Analysen (hiernach insgesamt zusammenfassend: Beratungsleistungen) stellen wir auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen bereit. Soweit für die Beratungsleistungen und die Erhebung erforderlicher Daten auftragsgemäß Dritte herangezogen werden, erfolgt die Heranziehung dieser Dritten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Namen und im Auftrag des Kunden.
2. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung der Beratungsleistungen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beauftragung benannten Anforderungen, nicht jedoch ein bestimmtes Beratungsergebnis. Der Kunde erkennt an, dass Beratungsergebnisse und Empfehlungen auf Deutungen, Annahmen, Schätzungen und Wertungen beruhen, die auch im Einzelfall unterschiedliche Lösungsansätze rechtfertigen können. Das Bestehen oder Eintreten anderweitiger Ergebnisvarianten begründet daher keine Leistungsstörung unsererseits.
3. Wir legen unseren Berechnungen und Einschätzungen Standards, mathematische Modelle, wissenschaftliche Methoden und Annahmen und fachliche Anforderungen im jeweiligen Umfang zu Grunde. Für in solchen Basisdaten/Basisverfahren enthaltene Fehler und Unrichtigkeiten und hierdurch bedingte Auswirkungen haften wir nicht. Darüber hinaus schulden wir nicht das Eintreten aufgestellter Prognosen und Annahmen, sondern nur eine nach

Maßgabe vorstehender Regelungen fachlich zutreffende Begründung.

4. Wir haften nicht für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit von Leistungsergebnissen, ferner nicht für deren Tauglichkeit zur Erlangung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte.

5. Die Einbeziehung ungesicherter Faktoren in Prognosen und Analysen, insbesondere die Berücksichtigung prognostizierter technischer Entwicklungen, prognostizierter Risikolagen und Gefahrenpotenziale und sonstiger gegenwärtig nur ungesichert oder unvollständig festgestellter oder künftiger Faktoren erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Anspruch auf Richtigkeit.

6. Die Einbeziehung rechtlicher Faktoren schulden wir nur, soweit dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist. Rechtsberatung leisten wir nicht. Der Kunde hat sicherzustellen, dass unsere Beauftragung und deren auftragsgemäße Umsetzung Rechte Dritter nicht verletzt und nicht gegen Rechtsvorschriften oder gesetzliche Bestimmungen verstößt. Der Kunde hält uns insoweit von Aufwendungen, Kosten und Ansprüchen und Rechten Dritter frei.

XVIII. Code- und Programmierbeispiele; Software

1. Die Regelungen dieser Nr. XVIII. gelten für die Erstellung von Software für den Kunden durch danorama sowie für die Erstellung von softwarebezogenen Funktionsmustern und internetbasierten Anwendungen (hiernach zusammenfassend: Software).

2. Soweit wir im Rahmen unserer Leistungen Software oder deren Komponenten erstellen oder kundenspezifisch für den Kunden bereitstellen, erfolgt dies ausschließlich zur Veranschaulichung und Demonstration von Abfolgen, Modellen und Analysegegenständen. Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung im Einzelfall unter Wahrung der Schriftform ist Gegenstand unserer Leistung jedoch nicht eine funktionierende, im Geschäftsbereich des Kunden produktiv einsetzbare oder vertriebsfähige Software. Die Bereitstellung und Entwicklung von Software erfolgt von uns nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Anforderungen und Standards. Soweit keine ausdrückliche Vereinbarung über die Ausführungsform getroffen ist, besteht für uns im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Gestaltungsspielraum nach Maßgabe von § 315 BGB. Sofern der Kunde von uns bereitgestellte Software im produktiven Echtbetrieb verwendet, erfolgt dies auf eigene Gefahr des Kunden unter Ausschluss von Ansprüchen oder Rechten wegen darauf zurückzuführenden Schäden.

3. Vorbehaltlich einer gesonderten Abrede ist danorama nicht zur Analyse der vorhandenen Daten, Hard- und Software und der sonstigen Systemumgebung des Kunden verpflichtet und insoweit auf die vollständige Information durch den Kunden angewiesen. Die

danorama berücksichtigt die beim Kunden vorliegenden Voraussetzungen, soweit sie schriftlich Bestandteil der Leistungsbeschreibung werden. Der Kunde verpflichtet sich, und seine sämtlichen Anforderungen an die Software abschließend zu benennen. Wir unterstützen den Kunden bei der Erstellung von Anforderungen und Spezifikationen, soweit nicht anders vereinbart, gegen gesonderte Vergütung.

4. Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben und hierdurch eine hinreichende Leistungsbeschreibung nicht zu erstellen ist, detailliert die danorama die Leistungsanforderungen mit Unterstützung des Kunden, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

5. Eine Installation schulden wir nur, soweit dies vereinbart ist. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum rechtzeitig angekündigten Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal hierfür zur Verfügung steht.

6. Die Übergabe oder Hinterlegung von Quellcodes oder die Zustimmung zur Hinterlegung schuldet danorama nur, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

7. Software gilt vom Kunden als vertragsgemäß gebilligt, soweit er nicht innerhalb von 7 Tagen ab Bereitstellung der Software an den Kunden Beanstandungen unter detaillierter Darstellung der Fehlfunktion und Bereitstellung einer Gegenüberstellung der vereinbarten Eigenschaft und der tatsächlich vorhandenen Eigenschaft bzw. Fehlfunktion unter Wahrung der Schriftform äußert.

XIX. Dritte

1. Wir dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen Dritte zur Leistungserbringung heranziehen. Unsere Verantwortlichkeit für die uns obliegenden Vertragspflichten bleibt davon unberührt.

2. Werden Dritte im Auftrag oder auf Wunsch des Kunden in die Leistung einbezogen (Fremdleistungen), haften wir für diese Dritten oder deren Leistung nicht. Für Auswahl oder Überwachung von Fremdleistungen bzw. deren Leistungsschuldner sind wir nur verantwortlich, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist und gesondert vergütet wird. Für etwaig an solche Dritten von uns leistende Vergütungen (Fremdkosten) können wir Vorkasse fordern und eine Beauftragung bis zum Zahlungseingang zurückstellen. Die vorstehenden Regelungen für Fremdleistungen gelten sinngemäß auch für sämtliche Beiträge, Gegenstände, Produkte und Leistungen, welche im Rahmen unserer Leistung Verwendung finden sollen und welche nicht durch uns herzustellen oder bereitzustellen sind, so insbesondere Fremdsoftware, Lizenzen, Hardware.

3. Werden wir als Subunternehmer für Dienstleister Dritter tätig, so hat der Kunde sicherzustellen, dass die in diesen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen auch unmittelbar im Verhältnis zum jeweiligen Auftraggeber unseres Kunden Anwendung finden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Ziff. VII.8 dieser AGB.

XX. Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat uns alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen mitzuteilen und uns bei etwaigen Problemen, Änderungserfordernissen oder sonstigen für die Leistung bedeutsamen Ereignissen auf Kundenseite rechtzeitig zu unterrichten. Anweisungen sind so rechtzeitig zu erteilen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt.

2. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, welcher für alle vertragswesentlichen Entscheidungen und Mitteilungen während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden kurzfristig erreichbar ist und der die Steuerung und Umsetzung des jeweiligen Projekts auf Kundenseite übernimmt und realisiert. Bei Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Kunde stellt darüber hinaus technische Ansprechpartner und sonstige Mitarbeiter in erforderlicher Anzahl mit erforderlicher Dispositionsfreiheit bereit, die für die sichere Projektumsetzung auf Kundenseite und als kompetenter Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung stehen.

3. Der Kunde wird uns über sämtliche relevanten Anforderungen und Vorinformationen im Hinblick auf von uns zu bearbeitende Aufgabenstellungen informieren. Soweit Einschränkungen unserer Leistung durch solche Informationen hätten vermieden werden können, kann uns dies der Kunde nicht als Leistungsstörung entgegenhalten. Wir werden den Kunden über sämtliche erkannten Informationslücken informieren.

4. Der Kunde übergibt uns nur solche Vorlagen und Materialien, deren auftragsgemäße Verwendung und Bearbeitung keine gesetzlichen Vorschriften und/oder Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt uns insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter sowie Schäden, Aufwendungen und Kosten frei.

5. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen sowie der ihm übergebenen Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Abnahmen bzw. Freigaben unverzüglich zu erteilen. Wir sind berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Arbeitsabschnitte eine Zwischenabnahme/ Zwischenfreigabe zu fordern. Die Zustimmung des Kunden zu einer Leistung gilt als erteilt, wenn sie vom Kunden nicht innerhalb von 7 Tagen mit aussagekräftiger Begründung zurückgewiesen wird oder wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nutzt bzw. das Beratungsergebnis realisiert. Danach erfolgende Beanstandungen gelten als nachträgliche Änderungswünsche. Die finale Fassung erbrachter

Beratungsleistungen und/oder Gutachten und/oder sonstiger schriftlicher Ausarbeitungen ist die letzte von uns bereitgestellte und mit erweiterter digitaler Signatur versehene Dokumentenversion. Alle Vorversionen sind Entwurfsfassungen.

6. Für unsere Leistungen ist Dienstvertragsrecht anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall in Schriftform eine werkvertragliche Gestaltung vereinbart ist.

7. Der Kunde hat sicherzustellen, dass unsere Leistung und deren versuchsweise Umsetzung in einem gesicherten Umfeld stattfinden können, welches eine Beeinträchtigung informationstechnischer Einrichtungen, Daten und Sachen sowie des Geschäftsbetriebs des Kunden ausschließt. Der Kunde hat hierzu Testsysteme, erforderliche Testdaten sowie sonstige Betriebsumgebungs-Voraussetzungen bereitzustellen. Der Kunde hat sämtliche uns bereitgestellten Daten vor einer Übermittlung an uns und/oder Nutzung oder Verarbeitung durch uns auf eigenes Betreiben zu sichern. Wir sind nicht für die Anfertigung von Backups verantwortlich. Der Kunde wird seine Daten darüber hinaus mit der Wichtigkeit der Daten entsprechenden Zeitabständen dem Stand der Technik gemäß sichern. Für Datenverlust haften wir nur in Höhe des Aufwands, der für eine Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Sicherung entstanden wäre.

8. Der Kunde stellt sämtliche Mitwirkungen in der erforderlichen Quantität und Qualität bereit, die auf seiner Seite für die von auszuführende Leistung notwendig sind. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend die Bereitstellung von Hardware, Software, Lizenzen, Netzwerkzugängen, personellen Ressourcen, Räumlichkeiten, Strom, Wasser, Zugangscodes, Informationen und Berichten, die auf Kundenseite für eine ordnungsgemäße Ausführung der Leistung bereitzustellen sind und die nicht nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung von uns zu leisten sind.

9. Der Versand von Unterlagen und Gegenständen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Eine Transportversicherung schließen wir gerne auf besonderen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten ab.

10. Der Kunde trägt das Übermittlungsrisiko für Informationen und Daten, die er an den Auftragnehmer übermittelt. Bei der Übermittlung von Daten endet unsere Verantwortlichkeit bei der Schnittstelle zwischen unseren Systemen und dem jeweiligen Übermittlungsnetzwerk. Für nicht in unserer Verantwortung stehende/betriebene Übermittlungsnetze und Informationstechnologie-Einrichtungen haften wir nicht. Wir empfehlen die sichere E-Mail-Kommunikation über S/MIME oder GPG und bietet derartige Maßnahmen an.

XXI. Termine

1. Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer- bzw. Leistungsfrist wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von der danorama vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich

unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage oder nicht von uns zu vertretende Nicht-, Falsch- oder Spätbelieferung. Als Belieferung gilt auch die Bereitstellung von Daten und Arbeitsmitteln durch Dritte. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.

2. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, können wir die angemessene Vergütung unseres tatsächlich entstandenen Mehraufwands verlangen.

XXII. Nutzungsrechte

1. Alle Rechte an Entwürfen, Vorschlägen, Ausschreibungsunterlagen usw. verbleiben bei uns. Wir räumen dem Kunden die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte am Leistungsergebnis (Endergebnis) ein. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist mit der Vergütung die Einräumung einfacher, nicht ausschließlicher Nutzungsrechte für Verwendungszweck, Nutzungsform und Nutzungszeitraum gemäß dem ursprünglichen Auftrag abgegolten. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere in bzw. auf nicht ausdrücklich umfassten Medien, in einem abweichenden geografischen Bereich, in bearbeiteter Form (soweit die Bearbeitung nicht für die vereinbarungsgemäße Nutzung erforderlich ist) und/oder in einem abweichenden Zeitraum bedarf einer ausdrücklichen dies umfassen- den Rechtseinräumung unsererseits. Übertragung von Nutzungsrechten sowie Unterlizenzierung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Alle Rechte an Zwischenergebnissen verbleiben vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung bei uns.

2. Bei unberechtigter Nutzung ist der Kunde zur Vergütung dieser Nutzung verpflichtet, wobei unsere weiteren Ansprüche und Rechte unberührt bleiben.

3. Wir bringen unsere Leistung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ausschließlich für den Kunden für dessen interne Zwecke. Die Verwendung unserer Leistungen zu anderen Zwecken, in Fremdmedien, der Weitervertrieb unserer Leistung sowie die Nutzung unserer Leistung für Dritte im Rahmen einer Auftragsbeziehung bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Dies gilt insbesondere auch für eine Nutzung im Rahmen rechtlicher Auseinandersetzungen.

4. Die Veröffentlichung unserer Leistung bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Der Kunde hält uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer durch den Kunden initiierten Veröffentlichung unserer Leistung oder durch eine sonstige vertragswidrige Auswertung durch den Kunden gegen uns erhoben werden.

5. Alle Rechtseinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung

des für die Gesamtleistung geschuldeten Entgelts. Es werden keine teilweisen Rechte bei teilweiser Zahlung eingeräumt. Eine Verwendung vor vollständiger Zahlung ist unberechtigt und unzulässig.

6. Soweit wir für den Kunden Fremdmaterial bereitstellen, bei welchem Urheber- oder Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte und Verwertungsrechte bei Dritten liegen, hat der Kunde die hierfür jeweils geltenden Beschränkungen des Nutzungsrechts zu beachten. Unsere Haftung für Überschreitungen des Nutzungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen. Über die jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen verwendeter und dem Kunden mitgeteilter Open-Source- Komponenten hat der Kunde sich zu informieren und die jeweils anwendbare Lizenz zu beachten.

7. Urhebervermerke unserer Leistung dürfen nicht entfernt werden. Bei einer ganzen oder auszugsweisen Nutzung unserer Werke ist in jedem Fall in angemessener Form auf unsere Urheberschaft hinzuweisen.

8. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Kunden abweichend vereinbart, sind wir - auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte - berechtigt, die Leistungsergebnisse und deren Entwürfe im Rahmen unserer Eigenwerbung, insbesondere auch als Referenz, unter Nennung des Kunden zu verwenden. Unsere Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit bleibt unberührt.

9. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Nr. XXII. gelten entsprechend auch für Werke und Leistungen, welche im Einzelfall die urheberrechtliche Schöpfungshöhe nicht erreichen.

XXIII. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns bei Lieferungen körperlicher Gegenstände das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

XXIV. Vergütung und Abrechnung

1. Es gilt die im Rahmen des jeweiligen Auftrags vereinbarte Vergütung. Soweit eine solche Vergütung nicht vereinbart ist, gelten unsere Regelsätze nach Maßgabe der dem Kunden gesondert bereitgestellten Vergütungssätze.

2. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, vom Kunden im tatsächlich entstandenen Umfang zu vergüten.

3. Ebenfalls vom Kunden zusätzlich zu vergüten ist die nicht im Rahmen der Beauftragung vereinbarte Erfüllung kundenspezifischer Anforderungen, insbesondere die Mitwirkung an Zertifizierungen, Compliance-Maßnahmen und kundenbezogenen Audits. Unsere Vergütung umfasst die uns durch die Kunden-Maßnahme entstehenden Aufwendungen und internen Zeitaufwand. Zur Umsetzung oder Mitwirkung an kundenspezifischen Anforderungen/ Maßnahmen sind wir nur verpflichtet, soweit dies bei

Auftragserfüllung vereinbart oder aufgrund einer später unsererseits übernommenen Verpflichtung geschuldet ist. 4. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, insbesondere bei Zwischenabnahmen Zwischenrechnungen über den abgenommenen Leistungsteil zu stellen. Laufende nach Aufwand abzurechnen Vergütungen werden zu Beginn eines Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat in Rechnung gestellt und geleistete Vorauszahlungen des Kunden hierbei angerechnet. Gerät der Kunde mit der Begleichung einer Rechnung trotz Mahnung in Verzug oder erlangen wir Kenntnis von Umständen, die erhebliche Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden begründen (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder negative Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch ein anerkanntes Wirtschaftsauskunftsunternehmen) sind wir berechtigt, sämtliche bis dorthin erbrachten Leistungen abzurechnen und unsere Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einzustellen. Wir sind ferner berechtigt, die Fortsetzung der Leistung von der Zahlung eines angemessenen Abschlags in Höhe der voraussichtlich noch entstehenden Vergütungen und Auslagen abhängig zu machen.

5. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungs- erhalt ohne Abzug fällig. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich unter Angabe sachlicher und nachprüfbarer Gründe wider- spricht. Die Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.

6. Kann ein Auftrag aus nicht von uns zu vertretenden Umständen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden (insbesondere bei Kündigung des Kunden gem. § 649 BGB – soweit zulässig), schuldet der Kunde uns für die entfallende Leistung eine Ausfallvergütung in Höhe von 75 % der für die jeweils entfallende Leistung zu entrichten- den Vergütung. Ersparte Aufwendungen werden hierauf angerechnet, sofern die Aufwendung ausdrücklich Leistungsbestandteil und tatsächlich erspart ist (z.B. Reisekosten). Höhere ersparte Aufwendungen hat der Kunde zu beweisen.

7. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

XXV. Mängelhaftung

1. Nach erfolgter Freigabe durch den Kunden sind wir von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der Vorlagen befreit. Wir haften nicht für vom Kunden übersehene Fehler.

2. Wir haften nicht für fehlerhafte Auswertungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger für die Auswertung genutzter Daten, soweit wir die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit nicht selbst zu vertreten haben. Soweit die Auswertung von Daten

mehrere Ergebnisse zulässt, be- gründet unsere Auswahl einer mehrerer mögliche Alternativen keinen Mangel, soweit wir hierbei nicht schuldhaft ein objektiv falsches Ergebnis herbeiführen. Unsere Haftung für erst nach Vertragsschluss allgemein bekannt gewordene neue Erkenntnisse der Empirie, Wissenschaft und Forschung oder anderer Gegebenheiten ist ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet den Kunden auf entsprechende neue Gegebenheiten und sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

3. Die danorama haftet nicht dafür, dass von der danorama erstellte Leistungsergebnisse und insbesondere deren Verwendung im Geschäftsbereich des Kunden keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Eine Kollisionsrecherche auf entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte schulden wir nicht.

4. Sofern der Kunde einen Mangel unserer Leistung erkennt, wird er uns hierüber unverzüglich schriftlich informieren, den Mangel nachvoll- ziehbar unter Bezeichnung sämtlicher in Mangel begründenden Um- stände benennen und Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb an- gemessener Frist geben. Erst bei vereinbarungsgemäßer Mängelmeldung sowie 2- maligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder unserer endgültigen Verweigerung einer Nachbesserung stehen dem Kunden bei berechtigten Mängelansprüchen Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz zu.

XXVI. Sonstige Haftung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir gegenüber dem Kunden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für etwaig übernommene Garantien. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist sowie solche, auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den Betrag der Gesamtvergütung für den Auftrag, anlässlich welchem der Anlass zur Haftung besteht, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter sowie auch entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche.

Schadensersatzansprüche verjähren, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb von zwölf Monaten ab Bekanntwerden aller wesentlichen für die Bestimmung von Grund und Höhe des Schadens erforderlichen Umstände.

XXVII. Verschwiegenheit

1. Wir verpflichten uns, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich

bezeichneten Informationen des Kunden, die uns im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu wahren und vertrauliche Informationen des Kunden in unserem Verfügungsbereich gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Kenntnisnahme zu sichern. Wir werden sämtliche für das jeweilige Projekt eingesetzte Mitarbeiter entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichten und dafür Sorge tragen, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugang/Zugriff zu vertraulichen Informationen des Kunden erhalten, die diesen Zugang/Zugriff zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen. Vertrauliche Informationen und sonstige Dokumente des Kunden werden wir bei Beendigung der Geschäftsbeziehung an den Kunden zurückgeben und etwaig verbliebene Kopien löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegen- stehen.

2. Wir gewähren keine Branchenexklusivität oder sonstige Ausschließlichkeit. Wir verpflichten uns jedoch, bei einer Tätigkeit für im Wettbewerb stehende Unternehmen und auch im Übrigen stets dafür Sorge zu tragen, dass keine den Kunden betreffenden Informationen vertraulicher Art, Geschäfts- Betriebsgeheimnisse Wettbewerbern bekannt werden. Über eine Tätigkeit für Wettbewerber bewahren wir strengstes Stillschweigen. Eine Berechtigung zur Referenznennung bleibt unberührt.

XXVIII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG).
2. Sofern diese Geschäftsbedingungen in andere Sprachen übersetzt werden, gilt bei Widersprüchen oder auslegungsbedürftigen Regelungen im Zweifelsfall diese deutsche Fassung vorrangig.
3. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Hamburg.

Stand: Februar 2018